

Biberacher Musiknacht e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Fassung 22.09.2020

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragsordnung ist Teil der Geschäftsordnung.
- (2) Der Mindestmitgliedsjahresbeitrag für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Aktuell erhebt der Verein keine Mitgliedsbeiträge.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden im 1. Quartal fällig. Der Einzug erfolgt im Allgemeinen durch Abbuchungsverfahren.
- (2) Ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der Frist nicht auf das Vereinskonto eingegangen, so ruhen die Mitgliedsrechte. Sie werden automatisch nach Zahlungseingang wiederhergestellt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind beim Eintritt unmittelbar fällig.
- (4) Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 Ermäßigung

- (1) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (2) Über begründete Ausnahmen von der Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Änderungen an der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Änderungen der Beitragsordnung treten zum nächsten Geschäftsjahr in Kraft.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Beitragsordnung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahekommt.